

Der Vorstand der Fußballsparte des TSV-Trittau e.V.
trifft den folgenden Beschluss:



Spartenversammlung

1. In Ergänzung zur Geschäftsordnung und der Satzung des TSV Trittau gilt für die Mitgliederversammlung der Fußballsparte (Spartenversammlung), dass von jeder für den Spielbetrieb des SHFV gemeldeten Mannschaft mindestens zwei Vertreter an der Teilnahme zur Spartenversammlung verpflichtet sind. Die Vertreter müssen nicht stimmberechtigt oder Mitglied des TSV Trittau sein. Jeder Teilnehmer kann lediglich als Vertreter einer Mannschaft gelten.

Der Beschluss wird wirksam ab dem 01.09.2017 auf unbestimmte Zeit bis zur Abfassung eines geänderten Beschlusses.